

XI.

Bürger = Convents = Verhandlungen.

Am Freitag, den 21. December 1838.



Antrag des Senats.

Bei der auf heute veranlassenen Versammlung der Ehrliebenden Bürgerschaft fordert der Senat dieselbe zuvörderst auf, ihre Erklärungen über diejenigen im letzten Bürger-Convente vorgekommenen Gegenstände, worüber Sie solche ausgesetzt, nunmehr abzugeben; besonders gehört hierhin der vorgelegte Bericht über die Revision der jährlichen Steuern, worüber ein baldiger Beschluß erforderlich ist.

Sodann

I. Bundes-Contingent.

Der Senat hat dem von der Ehrliebenden Bürgerschaft im Convente vom 1. Juni d. J. geäußerten Wunsche nachgegeben, daß nochmals von der Militair-Deputation berathen werden möge, ob statt der von ihm beantragten Ausführung der Wehrpflicht ein anderer Ausweg bleibe, unsern deutschen Bundespflichten zu genügen, ohne die Wehrpflicht in Anwendung zu bringen, und diesem Auftrage gemäß hat jetzt die Militair-Deputation einen Bericht eingereicht, den Er der Ehrliebenden Bürgerschaft hieneben zu ihrer Erklärung mittheilt. Anlage A.

Die darin enthaltenen Vorschläge bezwecken aber nur einen abermaligen Versuch, durch erhöhte Geldaufwendungen unser Contingent allein durch Freiwillige zusammen zu bringen, ohne zugleich Mittel und Wege anzugeben, wie die vollständige Erfüllung unserer Bundespflicht jedenfalls zu sichern und unter allen Umständen zu erreichen sei, wenn auch dieser Versuch sich unzureichend erweisen sollte.

Die bisherige Unsicherheit, unser Bundes-Contingent vollständig aufzubringen, würde also, ungeachtet der sehr bedeutenden Geldopfer, die dem Bestreben, die Ausführung der Wehrpflicht zu vermeiden, gebracht werden sollen, dennoch fortbestehen, während der Senat es nach wie vor als die Hauptsache ansehen muß, für die völlige Genüfung der bundesgesetzlichen Obliegenheiten unsers Staats, die auch die Ehrliebende Bürgerschaft erstrebt zu sehen begehrt, eine ausreichende und zuverlässige Gewährleistung zu geben.

Darauf hat Er in seinem Antrage vom 27. April d. J. vornemlich hingewiesen und zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß daneben auch nur durch die Ausführung der Wehrpflicht die Vortheile einer vollkommen geregelten Militair-Ökonomie, die Aufstellung einer besser disciplinirten Truppe, die möglichste Benützung der von den Bundesgesetzen gestatteten Beurlaubung im Frieden und aller nur durch sie zu erreichenden wesentlichen Ersparungen zu erlangen sein würde.

Von dieser Ueberzeugung kann Er sich auch jetzt noch überall nicht entfernen und wenn Er gleich dem Wunsche, unsere Kriegsmannschaft, so weit es zu erreichen ist, durch Freiwillige zusammen zu bringen, und dahin abzuweckenden Vorschlägen, selbst wenn größere Geldopfer dadurch nothwendig werden, nicht entgegen sein will, so muß Er es doch der unerläßlichen Pflicht unsers Staats und der ehrenvollen Stellung desselben im deutschen Bunde gemäß halten, dabei allein nicht stehen zu bleiben, sondern mit dieser Einrichtung sofort solche Anordnungen zu verbinden, wodurch die nicht durch Freiwillige auszufüllenden Lücken ohne weiteren Aufenthalt mittelst Wehrpflichtiger ergänzt werden können.

Feste organische Einrichtungen können nur zu diesem Ziele führen und zugleich die Staatsbürger endlich beruhigen.

Er muß sich daher über die jetzigen Vorschläge seine Erklärung um so mehr vorbehalten, weil Er nothwendig achtet und ernstlich anzurathen sich verpflichtet hält, daß eine Ausmittlung und Ausloosung der Wehrpflichtigen jedenfalls sofort damit verbunden werde, damit, wenn bis zum Ausgange des Monats März künftigen Jahres die vollständige Zahl der Freiwilligen durch die vorgeschlagenen oder ähnlichen zu vereinbarenden Anerbietungen nicht zusammengebracht wird, dann die fehlende Zahl durch den Eintritt einer begleichenden Anzahl von Wehrpflichtigen ohne Aufenthalt sich ergänzt finde.

Denn wenn Er auch seiner Seits wünscht, daß das Contingent ganz durch Freiwillige vollzählig werde, so darf doch darin keine Ungewißheit bleiben, und ist Er daher überzeugt, daß gerade durch die damit zu verbindende und vorangehende Loosung der Eintritt von Freiwilligen ungemein befördert werden wird.

Es würde also die Militair-Deputation zu beauftragen sein, schon jetzt die Listen der drei letzten Jahrgänge anfertigen zu lassen, um spätestens im Laufe des Monats Februar k. J. aus jedem Jahrgange den dritten Theil der erforderlichen Mannschaft auszulooßen, von denen dann mit dem Anfange des Aprils k. J. der Nummernreihe nach so viele einzutreten hätten, wie dann noch an der vollständigen Zahl

Zahl des ganzen Contingents fehlen. Dieselben würden für die Zeit, daß sie zu den Waffenübungen oder zum wirklichen Dienste einberufen werden, den Sold und die vorgeschriebene Verpflegung oder deren Vergütung erhalten, an den anderweitig für die Freiwilligen ausgesetzten Bewilligungen, da sie nur den Zweck haben diese herbei zu ziehen, keinen Antheil nehmen können.

In gleicher Weise wäre dann alljährlich in den beiden ersten Monaten des Jahres zur Ergänzung der mit Freiwilligen nicht auszufüllenden Lücken zu verfahren.

Diese gleichzeitige Feststellung der Ausführung der Wehrpflicht, die aller Wahrscheinlichkeit nach nur zu geringer Belästigung der jungen Staatsbürger führen wird, weil hoffentlich die durch sie zu ergänzenden Lücken gar nicht oder nur in sehr geringem Maasse Statt finden dürften, hält der Senat, unter den vorwaltenden Umständen, den Vorschlägen der Militair-Deputation auf jeden Fall zu ihrer nothwendigen Vervollständigung beizufügen nöthig, und wenn Er auch im Uebrigen sich seine Erklärung über dieselben annoch vorbehält, so muß Er doch schon bei gegenwärtiger Mittheilung des Deputations-Berichts seinen Antrag zugleich mit darauf richten und die Ehrliebende Bürgerschaft auffordern, sich auch darüber zu erklären.

II. Nachbewilligungen.

Von Seiten der Finanz-Deputation ist dem Senate berichtet, daß bei dem herannahenden Schlusse des Jahres von den betreffenden Verwaltungen auf eine Nachbewilligung angetragen sei:

- a) für die Unterhaltung der Tonnen und Bäden 1000 Rth. — Gr.
- b) für die Unterhaltung der öffentlichen Gebäude 2000 „ — „
- c) für das Zuchthaus 600 „ — „
indem sich bei diesen Administrationen im Laufe des Jahres die Nothwendigkeit dieser weitem Verwendung ergeben habe.
- d) Die Einquartierungskosten bei dem Durchmarsche des Hamburger und Lübecker Contingents im September und November 1837 haben mehr als die dafür conventionsmäßig erstattete Vergütung betragen. 159 „ 11 „
- e) Für den Neubau der großen Weserbrücke haben schon in diesen Monaten einige Aufwendungen gemacht werden müssen, wobei jedoch statt der im letzten Convente beantragten 5000 Rthlr. auszureichen sein wird mit 2500 „ — „

Für diese beiden letztern Posten trägt daher die Finanz-Deputation auf die Bewilligung eines eigenen Fonds an, indem sie es insbesondere bei e. angemessen hält, die Neubaukosten nicht mit den Unterhaltungskosten der bisherigen Brücke zu vermischen, wogegen denn der dafür ausgesetzte Fond nicht ganz verwandt werden wird.

Der Senat, der bei diesen verschiedenen Bewilligungen nichts zu erinnern, auch durch den Antrag bei e. und die hinzugefügten Erläuterungen das über diesen Gegenstand schon im letzten Convente Vorgekommene erledigt findet, giebt dazu seine Zustimmung, und fordert die Ehrliebende Bürgerschaft auf, ihm beizutreten.

III. Prolongationen.

1) Die Bremerhaven-Taxe, in welcher Hinsicht die Deputation beim
Anlage B. Bremerhaven dem Senate einen Bericht eingereicht hat, welchen Er der Ehrliebenden Bürgerschaft zu ihrer Erklärung, unter Vorbehalt der seinigen, hiebei mittheilt.

2) Armen-Institut.

Die von den Mitgliedern der Diaconien mit gewohnter dankenswerther Thätigkeit besorgte Aufnahme der Einzeichnungslisten für das nächste Jahr hat zufolge der darüber von der Session des Armen-Instituts aufgestellten, dem Senate eingereichten Uebersicht das nachstehende Resultat geliefert:

- | | |
|--|-------------------|
| 1) für die Altstadt, statt der für das laufende Jahr gezeichneten 19,145 Rt. 34 Gr. | 19,469 Rt. 66 Gr. |
| 2) für die Neustadt, statt der für das laufende Jahr gezeichneten 2,827 Rt. 58 Gr. | 2,884 „ 42 „ |
| 3) für die Vorstadt, statt der für das laufende Jahr gezeichneten 3,175 Rt. 6 Gr. | 3,123 „ 30 „ |

somit im Ganzen. 25,477 Rt. 66 Gr.
woraus sich eine allerdings erwünschte Zunahme der Einzeichnungen um 329 Rthlr. 40 Gr. ergibt.

Indem der Senat die Ehrliebende Bürgerschaft von diesem Resultate in Kenntniß setzt, giebt Er derselben anheim, sich mit ihm über die Prolongation des Armen-Instituts für das nächste Jahr zu vereinigen.

Zu den übrigen Gegenständen und Einrichtungen, deren Fortdauer am 19. December vorigen Jahres nur bis zum Ende des jetzigen beschlossen worden, gehören:

- 3) die Gerichts-, Notariats- und Taxordnung,
- 4) das Gehalt der Canzlei-Gehülfen,
- 5) das Lagergeld für das Pulver-Magazin,
- 6) die Einrichtung wegen des Straßen-Pflasters,
- 7) der Tarif zur Erwerbung des Bürgerrechts,
- 8) der Rückzoll auf hieselbst fabricirten und seewärts exportirten Branntwein und Genever — und
- 9) die Regierungs-Commission und die Vollmacht der Repräsentanten der Bürgerschaft bei derselben,

über deren weitere Fortdauer daher ein Beschluß erforderlich ist.

IV. An-

IV. Anlegung einer neuen Straße auf St. Stephani.

Mehrere Bürger, welche Grundstücke im unteren Theile von St. Stephani besitzen, haben in einer dem Senate eingereichten Vorstellung auf die Anlage einer neuen Straße zwischen den Straßen vor und hinter Stephani-Kirchhofe, der Diepenau gegenüber, angetragen, weil sich zu dem Ankaufe der Häuser, welche deshalb weggeräumt werden müssen, eine günstige Gelegenheit zeige, die im letzten Convente von der Straßenbepflasterungs-Deputation angetragene Veränderung der Abwässerung bei der Diepenau dann erleichtert würde und von vielen in dortiger Gegend possessivirten Bürgern ansehnliche Beiträge dazu angeboten wären.

Der Senat hat es angemessen gefunden, diesen Plan sofort der Finanz-Deputation zur Prüfung und Begutachtung zuzustellen, und ist von dieser der anliegende Bericht sammt dazu gehörigem Risse eingereicht, den Er der Ehrliebenden Bürgerschaft zu ihrer Erklärung, unter Vorbehalt der seinigen, mittheilt. Anlage C.

V. Erneuerung des Bischofsthores.

Sodann hat die Finanz-Deputation einen Bericht nebst dazu gehörigem Risse in Betreff Erneuerung des Bischofsthores; und: Anlage D.

VI. Anschaffung eines Schiffs für das Departement der Schlachte

einen Bericht in Betreff Anschaffung eines Schiffs zum Behuf des Legens, Verlegens und Aufnehmens der Tonnen und Steine dem Senate eingereicht, welche beide Berichte Er der Ehrliebenden Bürgerschaft zu ihrer Erklärung, unter Vorbehalt der seinigen, hiebei mittheilt, indem Er ihr zu den jetzt vorzunehmenden Berathungen den segensreichen Beistand des Höchsten wünscht. Anlage E.

Erklärung der Bürgerschaft.

Der heutigen Aufforderung des Senats zufolge, giebt die Bürgerschaft ihre im letzten Convent über verschiedene Gegenstände ausgesetzte Erklärung dahin ab. Daselbst:

Zu I.:

Bremerhaven.

Aus der Erklärung des Senats im letzten Convent, hat die Bürgerschaft dessen Wunsch, die in Betreff von Bremerhaven obwaltenden Differenzen zu beseitigen, gerne vernommen.

Die Bürgerschaft, welche nur die Beförderung des Gemeinwohls im Auge hat, und die mit Besorgniß auf jede Benachtheiligung sieht, die demselben aus einem Zwiste, selbst dem geringsten zwischen zweien Körpern eines Staats, erwachsen kann, theilt diesen Wunsch vollkommen, und hat denselben jederzeit ausgesprochen.

Sie ist ferner mit dem vom Senate angeführten obersten Grundsatz:

daß Bremerhaven eine Anstalt zur Erleichterung und Beförderung von Bremens Handel und Schifffahrt sein und bleiben müsse,

in sofern völlig einverstanden, daß Sie hierin den eigentlichen, ja einzigen Zweck der ganzen Anlage, in allen ihren Beziehungen, erkennt, dem alle gemeinschaftlich zu berathende und zu beschließende Einrichtungen stets angemessen und untergeordnet sein sollen.

Mit Unterlassung aller weiteren Erörterungen, ist Sie gerne bereit, zur Erlangung einer Verebnung aller bisher streitigen, und zur Bestimmung aller noch nicht geordneten Gegenstände der ganzen Angelegenheit, die Berichte und die Vorschläge, der für Bremerhaven bestehenden gemeinschaftlichen Deputation, entgegen zu nehmen, und beschränkt sich nur noch auf die ihr einleuchtende Nothwendigkeit eines ganz bestimmten, klaren, deutlichen Commissorii für diese Deputation hinzuweisen, damit der ersohnte Zweck nicht länger verfehlt werde.

Die Bürgerschaft erklärt sich demnach dahin: daß die Deputation für Bremerhaven den ausdrücklichen Auftrag erhalte, zu berathen und zu berichten:

In wie fern es sich empfehle, staatsgesetzliche Bestimmungen festzustellen,

1) In Ansehung derjenigen Grundsätze, nach welchen bei Aufnahme von Ansiedlern und Ertheilung von Concessionen zur Betreibung von Gewerben in Bremerhaven zu verfahren sei;

2) Desgleichen zur Regulirung bisher noch nicht geordneter Gegenstände, und in Ansehung einer solchen weiteren Anordnung der Einrichtungen zu Bremerhaven, und der Verhältnisse seiner Bewohner, besonders zum Staate, wie sie im Laufe der Zeit und durch die Ausdehnung der Anlage erforderlich geworden sein möchten.

Gleich dem Senate wünscht die Bürgerschaft, für solche von der Deputation für nothwendig oder angemessen erkannte gesetzliche Bestimmungen, die geeigneten Vorschläge zu erhalten, und will Sie

3) der Deputation noch besonders anheim geben, wenn sich ihr bei ihrer Berathung noch für ähnliche oder andere Verhältnisse in Bremerhaven, namentlich für solche, welche auf Schifffahrt, Handel und Gewerbe der Mutterstadt direct oder indirect Einfluß haben können, das Bedürfniß legislativer Anordnungen ergeben sollte, dieselben gleichzeitig in Antrag zu bringen, und unter Darlegung der Motive eines solchen Bedürfnisses, so wie der Tendenz der erforderlich geachteten Anordnungen, ebenfalls darüber nähere Vorschläge zu machen.

In

In einem Zeitpunkt wie der jetzige, wo die Entwicklung der nächsten und weiteren Zukunft für Bremerhaven einigermaßen richtiger als bisher zu beurtheilen, ja im Einklange mit dem obersten Zweck, daß derselbe zur Erleichterung von Bremens Handel und Schifffahrt dienen soll, noch zu lenken ist, erscheint die reiflichste Erwägung gemeinschaftlicher Bestimmungen, wie das vertrauensvollste Einverständniß zwischen Rath und Bürgerschaft, höchst nothwendig für das Wohl unsers Gemeinwesens überhaupt, wie für das Wohl der Mutterstadt insbesondere.

Indem die Bürgerschaft deshalb der Schlußzustimmung des Senats zuversichtlich entgegen sieht, empfiehlt Sie die hochwichtige Einigung dem Segen der Vorsehung.

Zu II.:

Bau der großen Weserbrücke.

Nach Maafgabe des im letzten Convent vorgelegten Berichts, Anlage A, erklärt die Bürgerschaft sich heute mit der Aufnahme der erforderlichen Gelder mittelst einer Anleihe bis zum Belauf von etwa 125,000 Rthlr. einverstanden: den übrigen Theil des Berichts und dessen Vorschläge in Betreff der Emission der Staats-Obligationen, so wie der Dotirung zur Fundirung der Zinsen und des Capital-Abtrags, remittirt Sie zu nochmaliger Berathung an die berichtende Deputation, indem Sie dafür hält, daß dieserhalb sich andere zusagendere Mittel, als wie die vorgeschlagenen, werden finden lassen.

Zu III., Anlage B,

wird Sie sich sofort erklären.

Zu IV., Anlage C.:

Revision der jährlichen Steuern.

Nach dem dieserhalb entgegengenommenen Bericht, bewilligt Sie die Fortdauer der für dieses Jahr Statt gefundenen Steuern auch für das nächste Jahr unter folgenden Bemerkungen, daß

zu XVI.: Stempel-Abgabe. b. Verhältnißmäßiger Stempel **Nr 17**, am Schluß, wie vorgeschlagen, nach den Worten:

„auch bereits unterschriebene oder indossirte Wechsel,“

die Worte eingeschaltet werden:

„mit Ausnahme des Indorso als Quittung für Zahlung.“

zu XVII.: b. Stempel auf die Wöchentlichen Nachrichten, wünscht Sie in Folge ihres Antrags vom 19. Dec. v. J., und der vom Senate dieserhalb im nämlichen Convent erteilten Zusicherung, das Nähere zu vernehmen.

Was sodann

zu III.: Betreff der Steuer zur Reinigung und Erleuchtung der Straßen,

im Bericht aufgenommen worden, hat der Bürgerschaft nicht zusagen wollen, und wird nach den bisherigen Grundsätzen zu verfahren sein. Sie wünscht hierbei aber, daß die Deputation in Berathung nehme, ob das Steuerjahr wegen dieser zu erhebenden Steuer nicht zweckmäßiger auf die gewöhnlichen Fahrzeiten zu verlegen sei.

Belangend sodann die heutigen Mittheilungen und Anträge des Senats, dankt Sie für die verschiedenen Berichte und desfalls gehaltenen Bemühungen.

Zu I.:

Bundes-Contingent.

Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes, setzt die Bürgerschaft ihre Erklärung für heute aus.

Zu II.:

Nachbewilligungen.

Das zu den Posten a — e Beanzugte will Sie vorgeschlagenermaßen ihrer Seits bewilligt haben, wobei Sie zu d, der Deputation für gehabte Bemühungen ihren verbindlichen Dank bezeugt haben will.

Zu III.:

Prolongationen.

1) Die Bremerhaven-Tage,

genehmigt Sie die Fortdauer derselben auch für das nächste Jahr, nach dem desfalls Vorgeslagenen; wegen der beiden übrigen im Bericht mit aufgenommenen Gegenstände, behält Sie sich aber ihre Erklärung beim Budget vor.

2) Armen-Institut.

Bei vernommener Anzeige des Belaufs der geschehenen Einzeichnungen, deren um einige hundert Thlr. vermehrter Ertrag ihr erfreulich ist, prolongirt Sie dieses wohlthätige Institut, auf bisherige Weise, auch für das nächste Jahr.

Den Herrn Diaconen will Sie für die vielfachen Bemühungen den vollkommensten Dank bezeugt haben, womit Sie eine gleiche Dankbezeugung an die Herren Directoren und General-Administratoren verbindet.

3) Die Gerichts-, Notariats- und Tax-Ordnung,

4) das Gehalt der Canzlei-Gehülfen,

5) das Lager-Geld für das Pulver-Magazin,

6) die

- 6) die Einrichtung wegen des Straßenpflasters,
- 7) den Tarif zur Erwerbung des Bürgerrechts,
- 8) den Rückzoll auf hieselbst fabricirten und seewärts exportirten Branntwein und Genever,
- 9) die Regierungs-Commission und deren Vollmacht, unter den gewöhnlichen Restrictionen wegen der Geldmittel,

prolongirt Sie sämmtlich auch für das nächste Jahr.

Zu IV.:

Anlegung einer neuen Straße nach St. Stephani,

so wie zu dem im letzten Convent vorgekommenen Antrage wegen des

Wasserlaufs in der Diepenau,

nimmt Sie zu ersterer den desfalligen Antrag der Finanz-Deputation in deren Bericht, Anlage C, an, bewilligt daher die angeregte Beihilfe des Staats bis zu einer Summe von 4000 Rthlr. nach Maafgabe des gemachten Vorschlags, unter Verweisung des Erforderlichen an die Finanz-Deputation; und will zu letzterer, die im letzten Convent von dem in Anlage B. vorgelegten Bericht beantragten 1600 Rthlr. zu dem Wasserabzug ebenfalls bewilligt haben.

Zu V.:

Erneuerung des Bischofsthores,

erklärt Sie sich ebenfalls mit dem in Anlage D. Vorgetragenen einverstanden.

Zu VI.:

Anschaffung eines Schiffes für das Departement der Schlachte,

ist Sie nicht weniger mit dem, Anlage E. Angeführten friedlich.

VII. Surrogationen.

Bremerhaven.

Statt des bei dieser Deputation der Reihesfolge nach abgehenden Herrn Aeltermann Bolte, hat Sie wieder erwählt den Herrn Aeltermann H. Heye, indem Sie dem abgehenden Herrn Deputirten für die bei mühsamer Verwaltung gehabten vielseitigen und umsichtigen Bemühungen, bei dessen lebhafter Theilnahme an dem Wohl dieser neuen Anlage, den besten Dank hiemit öffentlich bezeigt haben will.

Daß der Schutz des Allmächtigen, wie in diesem Jahr, auch im künftigen, segensreich auf das Wohl unsers Freistaats und dessen Staatsbürger, in allen ihren Verhältnissen und Betrieben, einwirken wolle, die im gegenseitigen, sich immer mehr befestigenden Vertrauen von Rath und Bürgerschaft gemeinsam gefassten Beschlüsse, nur zur Beförderung des Staatsinteresses gereichen mögen, dieses wird stets der höchste Wunsch der Bürgerschaft bleiben.

Schluß-Antwort des Senats.

Auf die heutige Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft findet der Senat sich zu folgender Erwiderung veranlaßt:

Zu I.:

Bremerhaven,

muß Er bis zu nächstem Convente sich seine Erklärung vorbehalten.

Zu II.:

Bau der großen Weserbrücke,

gibt Er zu der angetragenen Remission dieser Sache an die Finanz-Deputation zu weiterem Bericht seine Zustimmung, und setzt bis dahin seine Erklärung im Allgemeinen über den fraglichen Gegenstand aus.

Zu IV.:

Revision der jährlichen Steuern,

tritt Er der Bewilligung der in Frage stehenden Steuern für das nächste Jahr, so wie der vorgeschlagenen Abänderung

zu XVI.: Stempelabgabe,

auch seiner Seits bei, und wird die erforderliche Verordnung erlassen, indem Er wegen der Steuer zur Reinigung und Erleuchtung der Straßen den Vorschlag der Deputation ebenfalls nicht angemessen achtet. Uebrigens ist es ihm genehm, daß der Deputation die Berathung aufgetragen werde: ob in Betreff der Zeit der Erhebung dieser Steuer eine zweckmäßige Veränderung in Zukunft eintreten könne.

Soviel sodann die Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft auf die heutigen Anträge des Senats betrifft, und zwar:

Zu II.:

Nachbewilligungen,

so ist dieser Gegenstand durch ihren Beitritt zu seiner Erklärung erledigt, und schließt Er sich dem ad d. der Deputation bezeugten Dank an.

Zu III.:

Prolongationen:

1) Bremerhaven-Taxe,

genehmigt auch Er die Fortdauer derselben für das nächste Jahr mit den von der Deputation vorgeschlagenen Abänderungen, und wird desfalls das Erforderliche bekannt machen.

2) Armen-Institut,

willigt Er nunmehr auch in die Fortdauer dieser wohlthätigen Anstalt für das nächste Jahr. Imgleichen stimmt er zu **3) bis 9)** inclusive der angetragenen Prolongation bei.

Zu IV.:

Anlegung einer neuen Straße auf St. Stephani;

zu V.:

Erneuerung des Bischofsthores; und

zu VI.:

Anschaffung eines Schiffs für das Departement der Schlachte,

tritt Er nicht minder der Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft deren ganzem Inhalte nach bei.

Zu VII.:

Surrogationen,

bestätigt Er den erwählten Deputirten bei der Bremerhaven-Deputation, wobei Er dem abgehenden Deputirten nicht minder seinen Dank zu erkennen giebt.

Indem der Senat hiemit die Ehrliebende Bürgerschaft für den letzten Convent des seinem Ende sich nahenden Jahres entläßt, bringt Er mit Ihr dem Höchsten den

wärmsten Dank für den auch in diesem Zeitabschnitte unserm Gemeinwesen verliehenen Schutz und Segen.

Er verbindet damit die aufrichtigsten Wünsche, daß auch fernerhin unser glücklicher Freistaat der Ruhe und Ordnung, des Friedens und der Eintracht sich erfreuen, das Band gegenseitigen Vertrauens zum Heil aller Staatsgenossen immer fester sich schlingen möge!

Anlage A.
zum Antrage des Senats.

**Bericht der Militair-Deputation,
Vorschläge zur bessern Anschaffung der Mann-
schaft des Bundes-Contingents betreffend.**

Im Convente vom 27. April d. J. ist vom Senate geäußert, daß, nachdem die bisherigen Versuche, mit Werbung auszureichen, um den Bundespflichten jederzeit vollständig und mit möglichst geringen Kosten genügen zu können, sich nicht bewährt hätten, es nach seiner Ansicht kein anderes durchgreifendes Mittel dafür gebe, als die Ausführung der bereits vereinbarten Wehrpflichtigkeits-Anordnungen, und ist deshalb von ihm der Antrag darauf gerichtet worden.

Die Bürgerschaft hat dagegen im Convente vom 1. Juni d. J. erwiedert:

wie sie wünsche, daß vorab noch durch die Militair-Deputation berathen werden möge, ob nicht ein andrer Ausweg bleibe, unsern Deutschen Bundespflichten zu genügen, ohne die Wehrpflicht in Anwendung zu bringen, und darüber annoch Vorschläge zu machen, worin dann der Senat eingewilligt hat.

Die Militair-Deputation ist durch diesen ihr ertheilten Auftrag in nicht geringe Verlegenheit gesetzt.

Denn auf der einen Seite läßt sich nicht verkennen, daß die bisherige Einrichtung an erheblichen Mängeln und Unzuträglichkeiten leidet. Weil nur diejenigen Leute in Dienst genommen werden konnten, die sich freiwillig dazu anboten, und solche Anerbietungen sowohl für die zum dauernden Dienst erforderliche, als für die Urlaubsmannschaft nicht zur Genüge erfolgten, so war man auf der einen Seite genöthigt, in der Auswahl der anzunehmenden Individuen minder streng zu sein, und auf der andern Seite zeigte es sich unerreichbar, die bundesgesetzliche Zahl des Contingents irgend vollständig zusammen zu bringen. Die militairische Disciplin war schwer aufrecht zu erhalten und häufige Desertionen lichteteten noch die ohnehin stets unvollständigen Reihen der eigentlichen Dienstmannschaft, während die ansehnlichen Geldopfer, die für die Aufstellung der Urlaubsmannschaft gebracht wurden, doch kaum etwas über ein Drittheil der nöthigen Zahl herbeizuschaffen vermochten.

Und doch läßt sich auf der andern Seite nicht in Abrede stellen, daß die Kosten, welche dieser ungenügende und unvollständige Militair-Etat erweckte, ungemein groß waren.

Das Bedürfniß anderer Einrichtungen für unser Militairwesen ist also allerdings vorhanden, und die Aufgabe, welche der Deputation gemacht worden, dazu dem Antrage der Bürgerschaft entsprechende Vorschläge zu machen, ist nicht leicht zu lösen.

Die Deputation hat sich daher diese Aufgabe in ihrem ganzen Umfange gegenwärtigen müssen, und meint nicht zu irren, wenn sie dafür hält, daß bei einer bessern Einrichtung folgende Rücksichten nicht unbeachtet bleiben dürfen.

1) Da Rath und Bürgerschaft darin vollkommen einig sind, daß vor allen Dingen den Bundespflichten vollständig genügt werden solle, und diese verlangen, daß die als unser Contingent gesetzlich bestimmte Zahl weissenfähiger Menschen vorhanden sei, welche vorschriftsmäßig in den Waffen geübt sein und jederzeit bereit gehalten werden sollen, um zum Bundesheere den verhältnißmäßigen Antheil unseres Staats in der dafür vorgeschriebenen Formation stellen zu können; so muß unser Militairwesen nothwendig so organisirt sein, daß nicht nur die Mannschaft, welche fortwährend bei der Fahne bleiben muß, vollzählig beisammen, sondern auch die zur Ergänzung dieses Stammes bis zum vollen Bestande unsers Contingents weiter erforderliche Mannschaft, wenn sie auch auf Urlaub entlassen ist, doch wirklich in bestimmt bezeichneten und verpflichteten Individuen vorhanden und genügend in den Waffen geübt sei, um auf den ersten Aufruf schlagfertig bei einander zu sein.

2) Da für die Besorgung des nöthigen Wachdienstes und zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Staate eine gewisse Anzahl dieser Leute dauernd im Dienste sein muß und dazu der Theil, der von dem ganzen Bestande unsers Contingents nach den Bundesvorschriften in Friedenszeiten nur bei der Fahne zu bleiben braucht, nicht ausreicht; so muß der Stamm, oder diese permanente Mannschaft sich nach jenem Bedürfnisse richten und daher stark genug sein, solchen Garnisonsdienst ausreichend versehen zu können.

3) Weil die bisherigen Einrichtungen nicht zuließen, in Hinsicht der Auswahl der angeworbenen Mannschaft besonders streng zu sein, dieses aber dem Stamme manche schlechte Subjecte zugeführt hat, welches die Quelle vieler Uebelstände geworden ist; so ist ernstlich dahin zu trachten, daß möglichst alle unsittlichen und einer guten Disciplin durch ihre Aufführung hindernd entgegen tretende Menschen fern gehalten werden, und solchergestalt die gesammte Mannschaft eine gute moralische Haltung gewinne, daß man daher solche Bedingungen stelle, wodurch tüchtige und zuverlässige Leute an unsern Dienst gefesselt werden und einen Antriebe erhalten, sich während ihrer Dienstzeit tadellos zu betragen.

4) Da aber daneben das Contingent durch Freiwillige zusammen gebracht werden soll, so muß man zugleich solche Bedingungen und Anerbietungen machen, die auf eine ausreichende Weise und mit gutem Erfolge dahin zu führen versprechen, daß die nöthige Anzahl von Individuen bewogen werde, aus freiem Antriebe den Dienst zu übernehmen.

Eben deshalb hat aber die Deputation sich nicht verbergen können, daß wenn man auf der einen Seite den gezwungenen Dienst unserer jungen Mitbürger umgehen und sie mit diesem persönlichen Kriegsdienste verschonen will, es nicht anders als durch ein ansehnliches Geldopfer zu erreichen ist, daß also keine andere Wahl übrig bleibt,

bleibt, als für die abzunehmende persönliche Last eine neue Geldbelästigung eintreten zu lassen, somit die Rücksicht auf Ersparungen im Militairwesen in dieser Beziehung nothwendig in den Hintergrund gestellt werden muß.

Von diesen verschiedenen Tendenzen ist die Militair-Deputation bei den Vorschlägen ausgegangen, die sie zur Erledigung ihres Auftrages dahin vorzulegen sich erlaubt:

1) Das ganze Contingent wird durch Annahme von Freiwilligen zusammengebracht und vollständig erhalten, und zwar sowohl für die Infanterie wie für die Cavallerie; nicht nur die Stamm- oder die bei der Fahne bleibende Mannschaft, sondern auch die bei beiden Waffengattungen weiter erforderliche Urlaubsmannschaft.

2) Die anzunehmenden Freiwilligen können Fremde oder Hiesige sein, Fremde jedoch nur für die im permanenten Dienste stehende Mannschaft. Indessen ist erforderlich:

a) Die Fremden müssen Zeugnisse guter Aufführung und einer bestimmten Heimath, wohin sie stets nach abgelaufener Dienstzeit zurückkehren können, so wie der in ihrem Geburtslande abgehaltenen Militairpflicht beibringen.

Die Hiesigen müssen auch in sittlicher Hinsicht möglichst tadelfreie Leute sein.

b) Sie müssen bei ihrer ersten Annahme noch nicht über 32 Jahr alt, und in der Regel unverheirathet sein.

c) Sie müssen auf fünf Jahre capituliren. Die bisherige Capitulationszeit war nur vier Jahre, welches aber sowohl in militairischer Hinsicht, als in Betreff einer zweckmäßigen Eintheilung der zu liefernden Kleidung und Ausrüstung eine Aenderung erfordert.

3) Alle Freiwilligen erhalten bei ihrer Annahme, sowohl das erstemal, als auch wenn sie eine zweite Capitulation eingehen,

a) ein Handgeld von 10 Rthlr., wovon sie jedoch zu ihren kleinen Montirungsstücken (um den Nachtheil zu vermeiden, daß sie dafür nicht gleich in Schulden gerathen) etwa zwei Thaler stehen lassen müssen;

b) eine jährliche Gratification von 25 Rthlr., die indessen erst nach Ablauf der Capitulationszeit mit 125 Rthlr. als verdient anzusehen ist, und daher erst dann, und zwar ohne Zinsen ausbezahlt wird. Nur wenn der Mann während dieser Zeit stirbt oder ohne seine Schuld austreten muß, erhalten seine Erben, oder resp. er selbst, diese Gratification nach Verhältniß der Zeit. Diese Gratification würde aber nur bei tadellos ausgehaltener Dienstzeit zugestanden werden dürfen, und wäre daher sofort durch ein Reglement festzusetzen: in welchen Fällen diese Leute derselben ganz oder zum Theil verlustig erklärt werden können,— wobei die Deputation der Meinung ist, daß dieses nicht anders als durch ein Kriegsgerichtliches Urtheil geschehen dürfte.

Andererseits würde sich aber, um den Leuten das Capital zum Zweck einer künftigen Niederlassung völlig bei einander zu halten, die gesetzliche Bestimmung empfehlen, daß solches Geld, es mag von der ersten oder zweiten Capitulation herrühren, so lange die Leute im Dienste sind, und es ihnen nicht ausbezahlt worden, weder mit Arrest belegt, noch von ihnen gültiger Weise verpfändet, cedirt, oder in anderer Weise an Dritte unter Lebenden übertragen werden könne.

Die Deputation ist übrigens der Ansicht, daß es nothwendig sei, hinsichtlich dieser beiden Bewilligungen die permanente und die Urlaubsmannschaft völlig gleichzustellen, um zwischen den Leuten desselben Corps in dieser Hinsicht keinen Unterschied, und dadurch nicht eine gegenseitige Eifersucht aufkommen zu lassen, welche für das Ganze von den übelsten Folgen sein würde.

4) Die Freiwilligen erhalten außer der erforderlichen Kleidung und Ausrüstung —

a) wenn sie sich zum permanenten Dienst verpflichten, die etatmäßige Besoldung und Verpflegung;

b) die Urlaubsmannschaft, die sich sowohl zu den Waffenübungen als zum wirklichen Dienst so oft und so lange einstellen muß, wie es vom Staate erforderlich geachtet wird,

1) einen jährlichen Zuschuß von 10 Rthlr., halbjährig zu Ostern und Michaelis zahlbar;

2) für die Zeit der Waffenübungen monatlich $2\frac{1}{2}$ Rthlr. Sold, und $2\frac{1}{2}$ Rthlr. statt der Naturalverpflegung;

3) im wirklichen Dienst Sold und Verpflegung wie die übrige Mannschaft.

Die Urlaubsmannschaft würde somit etwas weniger erhalten als bisher, wo sie 15 Rthlr. Zuschuß und 4 Rthlr. monatliches Verpflegungsgeld empfing; wogegen ihr aber nun außerdem die ansehnliche jährliche Gratification von 25 Rthlr. am Schlusse der Capitulationszeit zu Theil würde.

Die, durch diese jährliche Gratification entstehende neue Geldauswendung, welche die Deputation in Vorschlag bringt, ist allerdings sehr bedeutend, allein sie hat kein durchgreifenderes Mittel zur Erreichung des doppelten Zwecks ausfindig machen können: eine hinreichende Zahl tüchtiger und ordentlicher Freiwilliger zum Eintritt in den Dienst willig zu machen, und zugleich für dieselben einen erheblichen Antrieb zu schaffen, sowohl bei der Fahne zu bleiben und sie also von der sonst schwer zu verhütenden Desertion abzuhalten, als auch sich fortwährend im Dienste gut zu betragen, weil sie sonst in dem einen oder anderen Falle jenen Vortheil einbüßen würden.

Ein großer Uebelstand bei der bisherigen Einrichtung war überdem, daß die fremden Freiwilligen nach ausgehaltener Capitulationszeit, oder wenn sie in spätern Jahren dienstunfähig geworden, ausgetrieben wurden, und so, nachdem sie lange ihrer eignen Heimath entfremdet waren, doch niemals hier eine neue Heimath gewinnen konnten, sondern gänzlich ihrem Schicksale überlassen blieben. Da aber jeder Mensch sich

sich die gewisse Aussicht eines dauernden Unterkommens für sein späteres Lebensalter zu verschaffen wünscht, so meint die Deputation, daß auch ein solcher Vortheil denen, die längere Zeit wohl gedient haben, zu gewähren sei, und schlägt daher weiter vor:

5) Außerdem erhalten:

- a) die dem Bremischen Staate schon angehörigen Freiwilligen, welche nicht das Bürgerrecht besitzen, bei tadellos abgehaltener einmaliger Capitulationszeit das vorstädtische, bei zweimaliger das städtische Bürgerrecht unentgeltlich;
- b) die Fremden nach zehnjähriger tadelloser Dienstzeit das vorstädtische, nach fünfzehnjähriger Dienstzeit das städtische Bürgerrecht unentgeltlich, — wobei ihnen denn auch die Niederlassung in geeigneten Commünen des Gebietes, wenn sie solche wünschen, möglichst zu gestatten wäre.

Der hier gemachte Unterschied zwischen Hiesigen und Fremden liegt in der Natur der Sache, weil jene schon das Heimathsrecht in unserm Staate haben, was die Fremden sich auch erst erwerben müßten. Uebrigens erhielten beide Classen das Bürgerrecht nur für ihre Person, und wenn sie es begehren und dessen bedürfen. Außerdem würden sie es nur dann erhalten können, wenn sie die für diese ganze Dienstzeit verdienten Gratificationsgelder sämmtlich bei dem Staate hätte stehen lassen. Denn da durch dieselbe, wie schon bemerkt worden, zugleich bezweckt wird, den Leuten, vornemlich den Nichtbürgern, ein kleines Capital zu ihrem Etablissement zu sichern und dem Staate dabei die Gewähr zu schaffen, daß die neuen Bürger nicht ganz von Hülfsmitteln entblößt sind, so würden diejenigen, die eine fernere Capitulation eingehen und sich damit auch das zugesicherte Bürgerrecht verdienen wollen, das Geld annoch bei dem Staate stehen lassen müssen, welcher ihnen jedoch dagegen so ansehnliche Zinsen dafür geben müßte, als sie nicht wohl anderwärts dafür bei sicherer Belegung erhalten könnten, daher die Deputation es für angemessen hält, diese Zinsen auf vier Procent festzusetzen.

6) Wenn diese verschiedenen Vorschläge den Beifall ihrer Commitenten finden sollten, so giebt die Deputation schließlich anheim: ihr die Ermächtigung zu ertheilen, in einem Aufrufe diese Bedingungen bekannt zu machen und dadurch zur Anmeldung aufzufordern, damit wo möglich gegen den — Anfangs-Mai k. J. — eintretenden Ablauf der jetzigen Capitulation die neue Mannschaft herangezogen sei. Die Deputation würde sich jedoch verpflichtet halten müssen, über den Erfolg dieser Aufforderung zeitig, etwa in der Mitte Mai, zu berichten.

Zur Vervollständigung dieser Vorschläge glaubt die Deputation indessen zwei Punkte nicht übergehen zu dürfen, die ihres Erachtens damit in unmittelbarer Verbindung stehen.

I. Die gewöhnlichen Kosten des Militair-Etats würden auch nach dieser abgeänderten Einrichtung aus der Generalcasse zu bestreiten sein, und selbst die Handgelder wohl mit dahin gerechnet werden mögen, weil sie bisher, wenigstens für die Urlaubsmannschaft, daraus entnommen sind. Allein es erscheint dagegen einleuchtend, daß die vorgeschlagene jährliche Gratification ein ganz neues Geldopfer ist, welches

lediglich zur Abwendung der Wehrpflicht gebracht wird und daher nicht wohl den jetzigen Einkünften der Generalcasse aufgebürdet werden darf.

Unser Contingent, nach Absatz der von Oldenburg vertretenen Artillerie, beträgt, unter Abrechnung der Officiere, im vollständigen Zustande 453 Mann. Die jährlichen Gratificationen würden sich damit auf 11,325 Rthlr. belaufen.

Um dafür nun eine besondere Deckung zu schaffen, dürfte es nöthig sein, eine, deren Betrag etwa begleichende Wacht- oder Kriegsteuer einzuführen, und zur Bearbeitung eines Plans zu deren angemessener Veranlagung eine gemeinschaftliche Deputation niederzusetzen, wobei es sich indessen empfehlen möchte, deren Ertrag nicht in die allgemeine Staatscasse fließen zu lassen, sondern daraus eine eigne Kriegscasse zu bilden, und diese zwar abgesondert von einer damit zu beauftragenden Deputation verwalten, jedoch sie von dem General-Einnahmer besonders verrechnen und bei der Generalcasse bewahren zu lassen, damit die etwaigen, durch regelmäßige Belegung nutzbar zu machenden Ueberschüsse derselben in ruhiger Zeit angesammelt und für größere Bedürfnisse in Kriegszeiten aufgespart werden mögen.

Bei dieser Casse könnten denn auch die bereits verdienten, aber wegen fortgesetzter Capitulation stehend bleibenden Gratificationsgelder verwaltet, und aus ihr die Zinsen derselben abgeführt werden.

II. Ein eben so großes Bedürfnis scheint der Deputation die Einrichtung einer Pensions- oder Invaliden-Casse für Unterofficiere und Gemeine, weil, wenn dafür nicht zeitig gesorgt wird, die hülfsbedürftigen Militairpersonen doch am Ende dem Staate zur Last fallen müssen, es aber unlängbar ein großes Anreizungsmittel für die Soldaten abgeben wird, wenn sie im Voraus wissen, daß auf eine sichere Weise für sie gesorgt sei, wobei der Hinblick auf die Möglichkeit eines Krieges und dadurch vermehrte gerechte Ansprüche an dergleichen Unterstützung doch nicht ganz unterbleiben darf.

Es dürfte sich daher die gleichzeitige nähere Berathung der Organisation einer solchen Invaliden-Casse um so mehr empfehlen, als vielleicht eben in den vorstehenden Vorschlägen die Möglichkeit, dieselbe auf eine zweckmäßige Weise zu dotiren, gegeben wird, wenn nämlich, wie die Deputation hier nur im Allgemeinen und ohne vorgreifen zu wollen, anzudeuten sich erlaubt:

- a) die Zinsen der zwar für jedes Jahr ausgesetzten, aber erst bei beendigter fünfjähriger Capitulationszeit verdienten Gratificationen,
- b) die wegen schlechter Dienstaufführung durch kriegsgerichtliches Erkenntnis für verfallen erklärten Gratificationen

dazu ausgesetzt und deshalb dahin von der Kriegscasse abgegeben würden.

Alles Dieses stellt die Militair-Deputation dem bessern Ermessen ihrer Committenten gehorsamst anheim, und hofft durch diesen Bericht dem ihr erteilten Auftrage, so weit es ihr möglich gewesen ist, genügt zu haben.

Anlage B.
zum Antrage des Senats.

B e r i c h t
in Betreff
der Hafentaxe zu Bremerhaven.

Die Deputation beim Bremerhaven sieht sich durch die bevorstehende Prolongation der Hafentaxe veranlaßt, auf einige Punkte aufmerksam zu machen, hinsichtlich deren eine Modification und nähere Bestimmung ihr nach den bisher gemachten Erfahrungen zweckmäßig und wünschenswerth erscheint.

1) Die gegenwärtig bestehende Hafentaxe bestimmt nur das Hafengeld für Schiffe von unter 10 Last Größe bis zu 300 Lasten und darüber, so daß alle Schiffe von noch größerer Trächtigkeit kein höheres Hafengeld, wie die Schiffe dieser letztgedachten Classe erlegen. Es besuchen nun aber nicht selten Schiffe selbst bis zu 400 Last Trächtigkeit den Hafen, und es dürfte daher, mit Rücksicht auf das der Regulirung der Hafenabgabe zum Grunde gelegte Princip der Besteuerung der Schiffe nach ihrer Lastenträchtigkeit und mithin nach dem größern Raume, welchen ihr Liegeplatz erfordert, angemessen sein, die desfallsige Classification der Hafentaxe etwa dahin zu erweitern, daß:

für Schiffe unter 350 Last bis zu 300 Last wie bisher für die Wintermonate 48 Rthlr., für die Sommermonate 40 Rthlr.,

für Schiffe unter 400 Last bis 350 Last resp. 54 Rthlr. und 45 „, und

für Schiffe von 400 Last und darüber resp. 60 Rthlr. und 50 Rthlr. angesetzt würden.

Sollte dieser Vorschlag Billigung finden, so würde dann auch das Liegegeld für diese größern Schiffe in gleichen Verhältnissen dahin festzusetzen sein, daß dasselbe

für Schiffe unter 350 Last bis zu 300 Last wie bisher für die Wintermonate zu 6 Rthlr. und für Sommermonate zu 5 Rthlr., dagegen

für Schiffe von unter 400 Last bis zu 350 Last zu resp. $6\frac{3}{4}$ Rthlr. und $5\frac{3}{4}$ Rthlr., und

für Schiffe von 400 Last und darüber zu resp. $7\frac{1}{2}$ Rthlr. und $6\frac{1}{4}$ Rthlr. berechnet würde.

2) Die bisherige Taxe unterscheidet bei den Schiffen, die in die drei Classen von 60 bis 120 Last Größe gehören, sogenannte Rahschiffe und Gallioten u., und

stipulirt für letztere ein etwas geringeres Hafengeld. Diese Verschiedenheit, deren Grund ohnehin zum großen Theil nicht mehr existirt, seit die Gallioten, die sonst nur lose Topsegel führten, meistens mit ordentlichen Rahen versehen sind, giebt zu manchen Differenzen bei der Erhebung Anlaß, indem nun von manchen Capitains anderer Schiffe, als: Galleassen, Schooner-Briggs, Luggers u. dgl. verlangt wird, daß diese nicht als Rahschiffe, sondern als Gallioten classificirt werden sollen, weil sie oben nicht mehr Rahen führten als Gallioten und daher mit diesen gleichgestellt werden müßten.

Die Deputation ist des Dafürhaltens, daß es sich empfehle, diese Unterscheidung aufzuheben und auch in den Classen, in denen bisher zwischen Rahschiffen und Gallioten unterschieden ist, sich lediglich an das Princip der Lastenträchtigkeit zu halten, und dabei die bisherige Differenz durch eine etwas veränderte Tarification auszugleichen, die sie dahin anheim geben möchte:

Schiffe unter 50 Last bis 40 Last für die Wintermonate 8 Rthlr., für die Sommermonate $6\frac{1}{2}$ Rthlr.,

Schiffe unter 60 Last bis 50 Last resp. 10 Rthlr. und 8 Rthlr.,

Schiffe unter 80 Last bis 60 Last resp. 14 Rthlr. und 12 Rthlr.,

Schiffe unter 100 Last bis 80 Last resp. 17 Rthlr. und 14 Rthlr.,

Schiffe unter 120 Last bis 100 Last resp. 21 Rthlr. und $17\frac{1}{2}$ Rthlr.

Im Uebrigen weiß die Deputation bei der Hafentaxe für jetzt nichts zu erinnern, als etwa die Anheimgabe, bei der künftigen Redaction derselben die Bestimmung wegen des Lastengeldes, der größern Deutlichkeit und Vermeidung von Mißverständnissen halber, auf die Bestimmung wegen Freilassung der Fluß- (Leichter-) Schiffe vom Hafengelde folgen zu lassen, und behält sie die Erörterung der bei dieser Veranlassung in Anregung gebrachten Frage „der Feststellung einer Abgabe für Rähne, welche den Hafen zur Winterlage benutzen, wobei besonders der Gesichtspunkt eine Erwägung zu verdienen scheint, daß durch deren zu starke Anhäufung Unzuträglichkeiten mancher Art, und oft selbst fühlbarer Mangel an Raum für die Seeschiffer entsteht,“ einer anderweitigen Berichtserstattung vor.

Die Deputation benützt zugleich diese Gelegenheit, um eine bei früherer Veranlassung gewünschte Auskunft über die von den Anbauern zu Bremerhaven noch zu berichtenden Beiträge zu den Kosten der dortigen Straßenbepflasterung zu ertheilen.

Die desfalligen Arbeiten sind bekanntlich von der Deputation vorgenommen, die dann von Zeit zu Zeit die dadurch erwachsenen Unkosten zusammenstellen, über die Interessenten nach Maassgabe ihres Straßenanschlusses repartiren und durch den Amtmann einziehen ließ.

Die gesammten desfalligen Vorschüsse der Deputation belaufen sich auf die Summe von 6941 Rthlr., worauf bis jetzt 2385 Rthlr. 25 Gr. eingegangen sind.
Der

Der Rückstand, welcher somit noch 4555 Rthlr. 47 Gr. beträgt, von welchem jedoch bei schließlicher Liquidation aus mancherlei Gründen, namentlich wegen solcher Parzellen, die dem Staate zur Last fallen, noch manches abzusetzen sein wird, ist bisher nicht eingegangen, theils weil wegen noch nicht geschlossener Abrechnungen die Reparation und Ausschreibung der Beiträge Verzögerungen erlitt, theils weil die directe Einziehung der Beiträge durch den Amtmann, den Geschäftsgang hemmende Unzulänglichkeiten in allen solchen Fällen herbeiführte, wo wegen Säumhaftigkeit der Pflichtigen die Anordnung executiver Maaßregeln erforderlich gewesen wäre.

Die Deputation hat indeß gegenwärtig eine vollständige Aufstellung der noch ausstehenden Beiträge beendet; sie hat die Veranstaltung getroffen, die Ausschreibung und Erhebung derselben durch die Steuerreceptur in Bremerhaven besorgen zu lassen, und wird es sich angelegen sein lassen, auf diese Weise die Beendigung dieser Angelegenheit möglichst zu beschleunigen.

Mit dieser Anzeige erlaubt sich endlich die Deputation eine Erneuerung ihres bereits im Convente vom 19. December v. J. gemachten Antrags in Betreff der Vollenbung der Einfassungsmauer am westlichen Hoofde des Außenhafens zu verbinden, und um die Genehmigung nachzusuchen, die dafür zu 7500 Rthlr. veranschlagten Kosten in das nächstjährige Budget aufnehmen zu dürfen. Sie muß es um so mehr bedauern, daß diese Arbeit im laufenden Jahre hat ausgesetzt bleiben müssen, als sie sich dadurch genöthigt sieht, damit den Antrag auf gleichzeitige Vornahme der dauerhaften Herstellung des östlichen Hoofdes für das nächste Jahr zu verbinden, dessen Kopf namentlich einer durchgreifenden Reparatur nicht länger entbehren kann. Sie glaubt in dieser Hinsicht die Ausführung des frühern Planes, denselben von einem Theile der noch vorhandenen früher zum Bau des Leuchthurms bestimmten Bruchsteine massiv aufzuführen, empfehlen zu dürfen, wovon die Kosten, einschließlich einer vorläufig auf hundert Fuß Länge zu ziehenden Anschußmauer an der Binnenseite des Außenhafens, sich auf 4000 Rthlr. berechnen, und um deren Bewilligung ersuchen zu müssen.

My dear Mr. [Name],

I have just received your letter of the 29th inst. and am glad to hear that you are well and happy.

I am writing you a few lines to let you know that I am still in the same old place, and that I am still as well as ever.

I have just received your letter of the 29th inst. and am glad to hear that you are well and happy.

I am writing you a few lines to let you know that I am still in the same old place, and that I am still as well as ever.

I have just received your letter of the 29th inst. and am glad to hear that you are well and happy.

I am writing you a few lines to let you know that I am still in the same old place, and that I am still as well as ever.

I have just received your letter of the 29th inst. and am glad to hear that you are well and happy.

I am writing you a few lines to let you know that I am still in the same old place, and that I am still as well as ever.

Anlage C.
zum Antrage des Senats.

Bericht der Finanz-Deputation,
die
Anlage einer neuen Straße
betreffend.

Es ist der Finanz-Deputation vom Senate die Vorstellung mehrerer Grundbesitzer des untern Theils von St. Stephani zur Begutachtung mitgetheilt, worin diese bei Gelegenheit der im letzten Convente beantragten Veränderung des Wasserlaufs an der Diepenau darum nachsuchen, eine Verbindungsstraße zwischen den Straßen vor und hinter dem St. Stephani Kirchhofe anzulegen, welche mittelst der Diepenau und der Hufpforte eine gerade Communication zwischen der Doventhofs- und Faulenstraße und der Weser verschaffen, und den gegenseitigen Verkehr erleichtern und befördern würde.

Es ergibt sich aus dieser Vorstellung und aus dem der Deputation dabei mitgetheilten Risse, den sie hieneben vorzulegen und sich darauf zu beziehen sich erlaubt, daß die Häuser *Nr* 15, 16 und ein Theil des Hauses *Nr* 17 (der Gasthof zum schwarzen Roß) an den Straßen vor und hinter dem St. Stephani Kirchhof zu acquiriren sind, theils um darauf die neue Straße in 22füßiger Breite fast gerade gegen die Ausmündung der Diepenau über anzulegen, und theils um zum Austausch gegen den von dem Hause *Nr* 17 dazu abzunehmenden Theil benutzt zu werden. Es ergibt sich ferner daraus, daß mit den Eigenthümern dieser Häuser bereits eventuelle Contracte geschlossen sind, wonach man die Kosten ziemlich genau veranschlagen kann, und endlich, daß die im letzten Convente von der Straßenbepflasterungs-Deputation in Antrag gebrachte Veränderung des Wasserlaufs an der Diepenau dann ohne die dafür zur Entschädigung des Eigenthümers von *Nr* 17 zu verwendenden 750 Rthlr. bewirkt werden kann, diese Kosten also gewissermaßen vermieden werden können.

Die gesammten Kosten, welche zu der Erwerbung des Terrains zu dieser neuen Straße erforderlich sind, werden hiernach veranschlagt auf etwa 7900 Rt. wovon aber abzusetzen wären:

- 1) der Zuschuß, welchen der Eigenthümer des Hauses *Nr* 17 bei dem Umtausche zu zahlen sich verpflichtet hat. 1400 Rt.

Transport... 1400 Rth. 7900 Rth.

2) der Erlös, der sich theils aus dem Abbruche der Häuser, theils aus dem Verlaufe einiger kleinen überschießenden Flächen erwarten läßt, etwa... 800 "

3) die von den Supplicanten und mehreren andern in dortiger Gegend possessionirten Bürgern bereits gezeichneten Beiträge..... 2200 " 4400 "

welchen vielleicht noch einige hinzukommen werden;

so daß also nur zu decken wären etwa..... 3500 Rth. wobei denn noch zu erwägen ist, daß die für Veränderung des Wasserlaufs beantragten 750 Rthlr. darin schon enthalten sind.

Die Bürger, von welchen die Beiträge gezeichnet sind, haben dabei freilich die Voraussetzung ausgesprochen, daß die Diepenau erhöht und für Wagen fahrbarer gemacht, auch für die Abwässerung dieser Straße durch einen ordentlichen Canal gesorgt, und die neue Straße von einer für zwei Wagen erforderlichen Breite angelegt werden würde. Da aber Ersteres ohnehin in dem Plane der Straßenbepflasterungs-Deputation schon zu liegen scheint, und Letzteres durch den jetzigen Plan erreicht werden wird, so wird der Erfüllung dieser Voraussetzungen eben nichts im Wege stehen.

Die Finanz-Deputation glaubt daher, die Unterstützung des vorgelegten Plans, dessen Nützlichkeit ihr unverkennbar scheint, empfehlen zu dürfen, indessen würde sie doch, um den Staat nicht hinterher in größere Kosten zu bringen, als jetzt veranschlagt worden, anheim geben, die Ausführung des ganzen Unternehmens, so weit es die projectirte Anschaffung des Terrains betrifft, den Supplicanten zu überlassen, und ihnen nur die Deckung der Kosten bis zu der Summe von 4000 Rthlr. aus der Staatscasse zuzusichern, falls so viel dazu nöthig sein sollte.

Die Anlagelkosten der neuen Straße und der nöthigen Abwässerungseinrichtungen würden allerdings noch außerdem hinzukommen, und die Veranschlagung derselben, so wie die Ausführung solcher Anlagen, der Straßenbepflasterungs-Deputation aufzutragen sein.

Anlage D.
zum Antrage des Senats.

Bericht der Finanz-Deputation,
die
Erneuerung des Bischofsthores
betreffend.

Das bisherige, aus Holz aufgeführte Bischofsthor ist bereits seit mehreren Jahren so stark in Abgang gerathen, daß es nur durch unausgesetzte Reparaturen noch einigermaßen seine Dienste hat leisten können. Die Nothwendigkeit einer gründlichen Herstellung desselben läßt sich aber gegenwärtig nicht mehr umgehn; die Bollwerke, welche die Durchlaßöffnung des Stadtgrabens einfassen, können dem Drucke der Erde nicht mehr widerstehen und sind in einem Grade übergewichen, daß sie das Aufziehen der Zugbrücke nicht mehr gestatten, die Lattirungen des Thores sind so eingefault, daß sie eine haltbare Ausbesserung nicht mehr zulassen.

Der Deputation scheint es am rathsamsten, bei der vorzunehmenden Herstellung, der größern Dauerhaftigkeit halber, die Einfassungs-Bollwerke des Stadtgrabens von Steinen aufzuführen, und die nicht minder an Pfeilern aus Bruchsteinen zu befestigenden Thorflügel und Seitenflügel aus Eisen anfertigen zu lassen. Um die Brücke für die Passage bequemer einzurichten, würde es sich empfehlen, derselben die ganze Kappenbreite des Dammes zu geben; zwar würde dies ein Aufziehen derselben zu Verhütung unerlaubter Communicationen zur Nachtzeit nicht wieder zulassen, der dadurch entstehenden Besorgniß einer erleichterten Umgehung der öffentlichen Abgaben aber durch zweckmäßige Einrichtung der äußern Befriedigung oder auf sonstige Weise sich vorbeugen lassen.

Die Unkosten dieses Baues, nach dem darüber von dem Bau-Inspector Stamm entworfenen, nach dem Dafürhalten der Deputation dem Zwecke vollkommen entsprechenden Baurisse, welchen sie anliegend mitzutheilen sich erlaubt, berechnen sich auf die Summe von 2600 Rthlr., die im Falle der Genehmigung in das Budget des nächsten Jahres aufzunehmen sein würden.

Dep
dass
Auf

dadu
über

Ant
anf

hier
doch
sehr

Rette
hölze
einem
So
Umse
Arbei
geblie

Anlage E.
zum Antrage des Senats.

B e r i c h t
des
Departements der Schlachte,
die
Anschaffung eines Schiffs
betreffend.

Schon bei Einreichung des Budgets für das Jahr 1838 erlaubte sich das Departement der Schlachte auf die Bewilligung von 500 Rthlr. anzutragen, um dafür ein paßliches Schiff mit den zweckmäßigen Vorkehrungen für das Legen und Aufnehmen der Tonnen und dergleichen anzuschaffen.

Die Bürgerschaft trug Bedenken, solche zu bewilligen, wozu sie sich vielleicht dadurch veranlaßt fand, daß sie diese Auslage als eine außergewöhnliche betrachtete, über welche vorab ein Antrag hätte gemacht werden müssen.

Das Departement der Schlachte hat sich demnach gedrungen gefühlt, diesen Antrag zu erneuern, indem es für die Bewilligung dieser Ausgabe das Folgende anführt:

Die bisher zu diesen Arbeiten gemietheten Schiffe, die im Ganzen sich nicht einmal dafür eignen, sind immer schwerer zu erhalten, da, wenn sich dergleichen auch hier an der Stadt befinden, welches nicht immer der Fall ist, die Eigener derselben doch selten geneigt sind, sie zu diesen schweren Arbeiten herzugeben, bei welchen sie sehr leicht beschädigt werden.

Die Größe der gegenwärtigen Rähne haben größere Tonnen und stärkere Ketten nothwendig gemacht, und statt der kleinen Wintertonnen sind dauerhaftere hölzerne Bullen angeschafft, die schwer und ohne zweckmäßige Vorrichtungen, die bei einem gemietheten Schiffe nicht anzubringen sind, nicht gehandhabt werden können. So hat sich auch leider in diesem Jahre das Unglück ereignet, daß zwei Arbeiter beim Umlegen der Tonnen so sehr beschädigt worden, daß sie einige Monate zu jeder Arbeit unfähig darniederlagen und einer von ihnen zu jeder schweren Arbeit unfähig geblieben sein soll.

Da dieses Schiff mit den Vorkehrungen auch zum Verlegen der Steine, die durch starken Strom und Eisgang oft verschleppt werden, gebraucht werden kann, wozu bisher der Tonnenleger von Capt. Wendt gegen Vergütung benutzt wurde, so würde dadurch auch einige Ersparung eintreten.

Da anzunehmen ist, daß jährlich 50 Rthlr. erspart werden würden, daß die Unterhaltung des Fahrzeuges durch Vermietung desselben als Lichter reichlich beschafft werden würde, daß dasselbe, wenn es gut und unter Aufsicht gebauet wird, gewiß 20 Jahr und länger brauchbar bleiben würde, und daß es bei andern öffentlichen Arbeiten benutzt werden könnte; so darf man wohl annehmen, daß eine solche Ausgabe, wenn gleich nicht unerläßlich, doch gewiß zweckmäßig erscheint.